

Personalverordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafanstalt Bostadel

Änderung vom 30. Juni 2015

Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Zug beschliessen:

I.

Personalverordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafanstalt Bostadel vom 28. November 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 15a (neu)

Berufliche Vorsorge

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafanstalt Bostadel sind bei der Pensionskasse Basel-Stadt im Vorsorgewerk Bereich Staat gemäss dem für die Mitarbeitenden des Bereichs Staat massgebenden Vorsorgeplan versichert.

² Die Höhe der Beiträge der Strafanstalt Bostadel und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach dem Vorsorgeplan des Vorsorgewerkes Bereich Staat.

³ Die Strafanstalt Bostadel und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten Sanierungsbeiträge, Stabilisierungsbeiträge oder anderweitige ausserplanmässige Beiträge oder Einlagen nach denselben Regeln wie der Bereich Staat.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird am 1. Oktober 2015 wirksam.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt
Der Präsident: Dr. Guy Morin
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Zug
Der Landammann: Heinz Tännler
Der Landschreiber: Tobias Moser

¹⁾ [SG 162.890](#)